

**Ordnung zur Durchführung der
Prüfung zur Feststellung der künstlerischen
Eignung für ein lehramtsbezogenes
Bachelorstudium mit dem
Fach Kunst an der
Universität Potsdam
(Eignungsprüfung Kunst)**

Vom 12. Februar 2020

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von §§ 9 Abs. 4, 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Brandenburgisches Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3) i.V.m. Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Februar 2018 (AmBek. UP Nr. 11/2018 S. 634) am 12. Februar 2020 folgende Ordnung als Satzung erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Ziel der Eignungsprüfung Kunst
- § 2 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung Kunst
- § 3 Prüfungsberechtigte, Prüfungsort und Prüfungsdurchführung
- § 4 Anmeldung, Termine und Gebühr
- § 5 Leistungsanforderungen in den Teilbereichen und Bescheid
- § 6 Protokoll
- § 7 Säumnis beim praktischen Prüfungsteil
- § 8 Gültigkeitsdauer und Anerkennung von Prüfungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung anderer Hochschulen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Ziel der Eignungsprüfung Kunst

(1) Die Eignungsprüfung Kunst dient der Feststellung der künstlerischen Eignung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, die zur Aufnahme eines lehramtsbezogenen Bachelorstudiums mit dem Fach Kunst erforderlich ist.

(2) Der Nachweis der künstlerischen Eignung ist Voraussetzung für ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium mit dem Fach Kunst für das erste und ein höheres Fachsemester, sofern es die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung vorsieht. Dieser Nachweis muss bei einer Zulassungsbeschränkung

innerhalb der Bewerbungsfristen, bei fehlender Zulassungsbeschränkung innerhalb der Immatrikulationsfristen von der Bewerberin bzw. vom Bewerber vorgelegt werden; eine Zulassungsbeschränkung liegt auch vor, wenn das gewählte Kombinationsfach zulassungsbeschränkt ist.

§ 2 Gegenstand und Anforderungen der Eignungsprüfung Kunst

(1) In der Eignungsprüfung Kunst wird ermittelt, ob die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat über die künstlerisch-praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, die Voraussetzung für ein erfolgreiches Studium mit dem Fach Kunst sind.

(2) Die Eignungsprüfung Kunst erfolgt in zwei Stufen. In der ersten Stufe wird die von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten einzureichende Mappe mit künstlerischen Arbeiten geprüft. Als zweite Stufe ist der praktische Prüfungsteil vorgesehen, der aus künstlerisch-praktischer Arbeit und einem Gespräch besteht.

(3) Die Eignungsprüfung Kunst gilt als bestanden, wenn für die Mappe mindestens 2 und für den praktischen Prüfungsteil mindestens 2 Punkte erreicht sind. Die spezifischen Inhalte und Anforderungen an die einzelnen Stufen werden in § 5 ausgeführt.

§ 3 Prüfungsberechtigte, Prüfungsort und Prüfungsdurchführung

(1) Die Eignungsprüfung Kunst wird von durch den Prüfungsausschuss für das Fach Kunst beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Universität Potsdam abgenommen. Die Prüfungsberechtigung richtet sich nach § 21 Abs. 5 BbgHG.

(2) Der praktische Prüfungsteil der Eignungsprüfung Kunst wird in den Räumen der Universität Potsdam durchgeführt.

(3) Die Eignungsprüfung Kunst ist nicht öffentlich. Die Räumlichkeiten, in denen der praktische Prüfungsteil durchgeführt wird, dürfen nur von den dazu geladenen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten betreten werden.

§ 4 Anmeldung, Termine und Gebühr

(1) Die Frist zur Einreichung der Mappen (Anmeldefrist) ist der Homepage der Humanwissenschaftlichen Fakultät zu entnehmen.

(2) Für die Teilnahme an der Eignungsprüfung Kunst wird an der Universität Potsdam eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zur Durchführung der Prüfung zur Feststellung der

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 27. März 2020.

künstlerischen Eignung für alle lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge mit dem Fach Kunst an der Universität Potsdam erhoben.

(3) Für die Teilnahme an der ersten Stufe der Eignungsprüfung Kunst sind von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten innerhalb der Frist nach Absatz 1 folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Mappe mit künstlerischen Arbeiten nach § 5 Abs. 1,
- b) ausgefülltes und unterschriebenes Anmeldeformular. Das Anmeldeformular ist auf der Homepage der Humanwissenschaftlichen Fakultät veröffentlicht.
- c) Zahlungsnachweis laut der entsprechenden Gebührenordnung nach Absatz 2. Die Informationen zur Bankverbindung und zum Kasenzeichen sind auf dem Anmeldeformular zu finden.

Ohne Anmeldeformular und/oder ohne Zahlungsnachweis eingegangene Mappen mit den künstlerischen Arbeiten finden keine Beachtung. Gleiches gilt bei Eingang der Nachweise nach Satz 1 außerhalb der Frist nach Absatz 1.

(4) Der praktische Prüfungsteil findet in der Regel im Juni statt. Die Ladung zum praktischen Prüfungsteil wird in § 5 Abs. 3 geregelt.

§ 5 Leistungsanforderungen in den Teilbereichen und Bescheid

(1) In der ersten Stufe der Eignungsprüfung Kunst reichen die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine aussagekräftige Mappe ein mit mind. 20 eigenständig entwickelt künstlerischen Arbeiten (Originalen) von mindestens drei künstlerischen Genres, die aus den letzten zwei Jahren stammen und ohne Korrektoreinfluss entstanden sind. Dazu zählen: Handzeichnungen, Collagen, Druckgrafiken, Fotografien, Malerei oder andere flächige Gestaltungen. Großformate, Plastiken, Installationen und dreidimensionale Objekte sowie Aktionen sind fotografisch und/oder filmisch zu dokumentieren. Auch digitale Arbeiten wie Animationsfilme/Kurzfilme sowie Beispiele digitaler Mediengestaltung (wie Websites, Applikationen, Entwürfe des Corporate Designs etc.) können in gängigen Formaten und auf gängigen Datenträgern eingereicht werden. Bei filmischen Materialien kann die Bewertung anhand von 10-15 Minuten langen Ausschnitten vorgenommen werden. Die Zahl der digitalen Arbeiten ist auf max. drei begrenzt. Die Arbeiten sind zu nummerieren und in einem Inhaltsverzeichnis zusammenzufassen. Im Inhaltsverzeichnis soll für jede Arbeit ein Kurzkommentar enthalten sein, der folgende Informationen enthält: Name, Vorname, Titel, Technik, Entstehungsjahr sowie Hinweis auf den Entstehungskontext. Der Mappe ist eine unterschriebene Erklärung

beizufügen, dass alle Arbeiten eigenständig entwickelt worden sind, laut Muster im Anhang.

(2) Die Mappe wird mit max. 4 Punkten bewertet. Die Punkte werden gleichgewichtet für folgende Kriterien vergeben:

- die Qualität der Arbeiten,
- Originalität,
- Intensität der Ausführung,
- adäquater Einsatz künstlerischer Mittel.

(3) Wird die Mappe mit mindestens 2 Punkten bewertet, erhält die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Ladung zur zweiten Stufe des Verfahrens. Die Ladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin des praktischen Prüfungsteils. Die Zahl der erreichten Punkte sowie weitere Informationen zum Ablauf des praktischen Prüfungsteils sind dem Bescheid beizufügen.

(4) Wird die Mappe mit weniger als 2 Punkten bewertet, erhält die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Bescheid über das Nicht-Bestehen der Eignungsprüfung Kunst.

(5) Die zweite Stufe des Verfahrens umfasst den praktischen Prüfungsteil. Der praktische Prüfungsteil besteht aus:

- a) künstlerisch-praktischer Arbeit zu einem der drei zur Auswahl gestellten Themen. Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten werden Arbeitsmaterialien zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus können sie sonstige Materialien mitbringen, die sie für ihre Arbeit als relevant betrachten. Die künstlerisch-praktische Arbeit umfasst 90 Minuten.
- b) Einem ca. 20-minütigen Gespräch mit den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten.

(6) Für den praktischen Prüfungsteil werden maximal 5 Punkte erteilt. Die Punkte werden gleichgewichtet anhand folgender Kriterien vergeben:

- Übereinstimmung der Ergebnisse mit der Aufgabenstellung,
- Qualität der Arbeit,
- Originalität und Intensität der Ausführung,
- adäquater Einsatz künstlerischer Mittel,
- die Fähigkeit der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Bilder der Kunst und visueller Medien zu reflektieren.

(7) Der praktische Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn mindestens 2 Punkte erreicht sind. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält einen Bescheid als Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung Kunst mit dem Datum des praktischen Prüfungsteils.

(8) Bei nicht bestandener Eignungsprüfung Kunst erhält die Prüfungskandidatin oder der Prüfungs-

kandidat einen Bescheid über das Nicht-Bestehen der Eignungsprüfung.

§ 6 Protokoll

Über den praktischen Prüfungsteil der Eignungsprüfung Kunst ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll enthält folgende Informationen:

- Tag und Ort des praktischen Prüfungsteils,
- Personalangaben der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten,
- Bezeichnung des angestrebten Studiengangs,
- die Namen der Prüferin oder des Prüfers,
- die Bewertung des praktischen Prüfungsteils,
- das Protokoll ist von der Prüferin bzw. dem Prüfer und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Kunst zu unterzeichnen.

§ 7 Säumnis beim praktischen Prüfungsteil

(1) Erscheint eine zum praktischen Prüfungsteil geladene Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nicht, bzw. bricht sie oder er den praktischen Prüfungsteil ohne jegliche Begründung ab, gilt die Eignungsprüfung Kunst als nicht bestanden nach § 5 Abs. 8.

(2) In begründeten Ausnahmefällen und gegen Vorlage entsprechender Nachweise (Krankheit, andere unverschuldete Gründe) werden die Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten, die an dem ursprünglichen Termin nicht erscheinen konnten, zu einer Nachprüfung eingeladen. Die entsprechenden Nachweise müssen spätestens innerhalb von 7 Tagen ab dem Tag des praktischen Prüfungsteils beim Prüfungsausschuss eingereicht werden. Die Nachprüfung findet i.d.R. zwei Wochen nach dem ursprünglichen Prüfungstermin statt. Die Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten werden über den genauen Termin elektronisch informiert.

§ 8 Gültigkeitsdauer und Anerkennung von Prüfungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung anderer Hochschulen

(1) Der Nachweis über das Bestehen der Eignungsprüfung Kunst gilt für den Bewerbungs- und Immatrikulationszeitraum im Jahr des Ablegens der Prüfung und in dem des Folgejahrs.

(2) In begründeten Ausnahmefällen und gegen Vorlage entsprechender Nachweise (Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit etc.) kann durch den Prüfungsausschuss die im Abs. 1 genannte Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Verlängerung ist beim Prüfungsausschuss unter Vorlage der Nachweise und einer Begründung zu beantragen.

(3) Die bestandenen Prüfungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung der anderen Hochschulen werden nicht anerkannt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam zu veröffentlichen und gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

Anhang

Muster für Eigenständigkeitserklärung

<p>Eigenständigkeitserklärung für die Mappe mit den künstlerischen Arbeiten von</p> <p>-----</p> <p>(Name, Vorname)</p> <p>vorgelegt an der Universität Potsdam zur Eignungsprüfung Kunst für die Bewerbung zum Wintersemester 20..../20....</p>	
<p>Hiermit erkläre ich, dass alle Arbeiten selbständig und ohne Hilfe Dritter erstellt worden sind. Bei der Erstellung der digitalen Arbeiten wurden alle Urheberrechte entsprechend beachtet.</p>	
<p>.....</p> <p>(Datum und Ort)</p>	<p>.....</p> <p>(Unterschrift)</p>